

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 17.05.2021
Dezernat I	Amt Amt 31	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0120/21**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	01.06.2021	nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	15.06.2021	öffentlich
Stadtrat	15.07.2021	öffentlich

Thema: Naturerfahrungsräume

Nach derzeitigem Kenntnisstand können seitens der Verwaltung keine geeigneten Flächen zur expliziten Ausweisung von Naturerfahrungsräumen in der Landeshauptstadt Magdeburg benannt werden.

Begründung:

Der Begriff „Naturerfahrungsräume“ findet sich im § 1 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

*“Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, **Naturerfahrungsräume** sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind neu zu schaffen.“*

Wie bei jeder gesetzlichen Zielbestimmung steht auch der § 1 BNatSchG unter einem internen und externen Abwägungsvorbehalt und wird durch den allgemeingültigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Unter Freiräumen sind Flächen zu verstehen, die weitgehend unversiegelt sind. Zunächst werden im Text „klassische“ Erholungsflächen, bodengebundene Flächen –und Nutzungskategorien und weitere naturschutzfachlich besonders relevante Bereiche und Elemente aufgezählt. Und dann wird die neue Kategorie Naturerfahrungsraum eingeführt. Unter Naturerfahrungsräumen sind Flächen mit einem hohen Erlebnispotenzial für die Erholung von Kindern und Jugendlichen zu verstehen, die diese aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit haben.

Die ersten Ansätze für ein Konzept der Naturerfahrungsräume wurden in den 1990 Jahren entwickelt. Den Stadtkindern soll wieder die Möglichkeit des unmittelbaren Naturkontaktes gegeben werden und zwar ohne Spielgeräte und ohne Erwachsene. In verschiedenen Städten Süddeutschlands gab es hierzu Erprobungen.

Woher kommen die Flächen?

In den Unterlagen wird meist auf „städtische Brachflächen“ verwiesen, deren ursprüngliche Nutzung im Siedlungsraum weggefallen ist. Der Ansatz richtet sich hier insbesondere auch auf Flächen, die sich nicht im Eigentum der Stadt befinden müssen. Die Nutzung der Brache kann laut Ansatz auch zeitweilig sein.

Welche Brachflächen gibt es in Magdeburg?

Gruppe I

ehemalige Militärflächen  
ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen  
ehemalige Bahnflächen

Gruppe II

ehemalige Wohnbauflächen

Gruppe III

Unland  
Überschwemmungsflächen

Es ist das Ziel Kindern Flächen zur Verfügung zu stellen, auf denen gefahrlos gespielt werden kann.

Aufgrund der Altlastensituation und möglicher Reste von Bebauung (u.a. Kellerreste) scheiden die Flächen der Gruppe I aus.

Bei Flächen der Gruppe II handelt es sich meist um Flächen der Großwohnsiedlungen aus der DDR-Zeit, deren Wohnbestand vom Markt aus den bekannten Gründen genommen werden musste. Es ist übergreifendes Ziel, diese Flächen einer neuen Nutzung zu zuweisen.

Unland und Überschwemmungsflächen eignen sich im Regelfall nicht für die Naturerfahrungsräume, da sie bereits einem höherrangigen Schutzstatus unterliegen. Bei natürlichen und naturnahen Bereichen fließender oder stehender Binnengewässer handelt es sich z.B. um gesetzlich geschützte Biotope im Sinne der Biototypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

Von 2011 (Voruntersuchungen) bis 2020 (Ende der wissenschaftlichen Begleitung) förderte das Bundesamt für Naturschutz in der Hauptstadt Berlin ein Projekt:

„Naturerfahrungsräume in Großstädten am Beispiel Berlin; Ökologische Stadterneuerung stärken; Naturschutzgerechte Entwicklung urbaner Räume“.

Empfänger der Mittel (2.829 T€) waren die Stiftung Naturschutz Berlin und die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde. Mit der entsprechenden Förderung und Begleitung wurden in Berlin entsprechende Naturerfahrungsräume angelegt. In der Literatur gab es darüber aus verschiedenen Blickwinkeln Berichte.

Potenzielle Betreiber\*innen eines Platzes für Naturerlebnisräume stehen auch vor den Fragen der Anforderungen für die Verkehrssicherungspflicht für die Anlage im Sinne des § 823 Abs.1 BGB und des Haftungsrisikos.

Da es sich bei dieser Art Anlage um eine relativ neue Erscheinung handelt, lassen sich keine absolut verbindlichen Aussagen in Sinne einer „DIN-Norm für Naturerfahrungsräume“ treffen.

Die Fragen der rechtlichen Ausweisung und Sicherung der Naturerfahrungsräume im Naturschutzrecht und Baurecht ist nicht abschließend geklärt.

Diese Information ist abgestimmt mit dem Stadtplanungsamt.

Holger Platz